

Satzung Sail and Watersport e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sail and Watersport“. Er hat seinen Sitz in Saulheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Sail and Watersport e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereines ist die Förderung des Segelsports und des Wassersports, insbesondere des Hochsee-, Blauwasser- und Tourensegelns.

Dieses Ziel sucht der Verein zu erreichen durch

- a)
Ausbildung seglerischen Nachwuchses, insbesondere durch Lehrgänge zur Vorbereitung auf theoretische staatliche Prüfungen, wie z.B. den Sportbootführerschein und Prüfungen des Deutschen Segler Verbandes (z.B. SKS-Schein),
- b)
Vorbereitung auf praktische Prüfungen,
- c)
Durchführung von Seetörns, insbesondere auch für Schüler- und Jugendgruppen zur Förderung sozialer Verantwortungsbereitschaft, der Integrationsfähigkeiten in Gruppen, der Fähigkeit gemeinschaftliche Aufgaben zu bewältigen und der Stärkung des Selbstwertgefühles durch Wahrnehmung der eigenen Rolle und Fähigkeiten und des Erlebens des gemeinschaftlichen Erfolges.
- d)
durch Fortbildungsveranstaltungen, Vorträge etc.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Diese erteilte Zustimmung gilt nicht nur zum Vereinsbeitritt, sondern im weiteren der Verpflichtung zur Haftung für Mitgliederbeiträge, Umlagen und dergleichen. Weiteres regelt eine separate Zusatzvereinbarung.

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Antrag zur Aufnahme muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Beitritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Mit dem Beitritt ist die Anerkennung der Satzung sowie der Richtlinien des Vereines, jeweils in der letzten Fassung, verbunden.

Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ablehnen.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Freiwilligen Austritt
- Ausschluss aus dem Verein
- Tod
- Erlöschen der juristischen Person

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende. Eine passive Mitgliedschaft ist möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, insbesondere aus folgenden Gründen, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- Grobe Verletzung der Satzung oder der Interessen des Vereines
- Nichterfüllung der Verpflichtung des Mitglieds gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung.

Für den Vorstandsbeschluss ist eine einfache Stimmenmehrheit notwendig. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief an die letzt bekannte Anschrift des Mitgliedes unter der Angabe der Gründe zu übermitteln.

Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief an die letzt bekannte Anschrift des Mitgliedes unter der Angabe des Grundes zu übermitteln.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf bestehende Forderungen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die sich aus dem Zweck des Vereines ergeben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- Die Satzung und die im Rahmen der Satzung getroffenen Beschlüsse einzuhalten,
- Die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten,
- Den Verein und dessen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Vereinsbeschlüsse gehen den Mitglieder schriftlich zu.

§ 9 Beiträge, Umlagen und Spenden

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Dementsprechend wird der Vorstand ermächtigt eine Beitragsordnung zu erstellen, welche Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt.

Zur Deckung von Kosten aus bestimmten Vorhaben kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden geleistete Spenden nicht zurückerstattet.

§ 10 Organe

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Tätigkeit für den Verein persönlich und ehrenamtlich durch.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf 4 Jahre gewählt. Ein Vorstandmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Vorstand berufen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereines werden.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassenwart.

Der Vorstandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB. Für ihn tritt im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, der stellvertretende Vorsitzende ein.

Entscheidungen innerhalb des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, setzt deren Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand kann sich jederzeit der Hilfe weiterer Mitglieder bei besonderen Aufgaben bedienen.

Diese haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Sitz und Stimme in den Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit

einfacher Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich in Protokollform niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Sitzungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende oder dessen Vertreter. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 15 Mitgliederversammlung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung soll jährlich, möglichst innerhalb von drei Monaten nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr stattfinden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltes
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied gegebene Adresse gerichtet wurde. Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich Angabe der Gründe verlangt. Anträge zur Tagesordnung bzw. deren Ergänzung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorzulegen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Über ihre Behandlung entscheidet eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den Punkten

- Ort und Zeit der Versammlung
- Protokollführer
- Name und Anzahl der anwesenden Personen
- Tagesordnung und Abstimmungsergebnisse

Anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu

unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Anweisungen.

Sie erstatten ihren Bericht in der Jahreshauptversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht erreicht, beschließt eine vier Wochen später neu zu berufende Mitgliederversammlung über die Auflösung. Dabei genügt eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereines an die Ortsgemeinde Saulheim zur unmittelbaren und ausschliesslichen Verwendung zur Sportförderung der Jugend übertragen.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung soll eine sinngemäße, jedoch rechtsgültige Regelung gelten.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist der Erfüllungsort der Sitz des Vereins. Der Gerichtsstand ist das für den Vereinssitz zuständige Amtsgericht.

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 17.04.2015 in Saulheim von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.